

§ IO

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung

Von den Zuckerfabriken ist an die ablieferungs- pflichtigen Zuckerrübenanbauer auf Wunsch Zucker zum Faktikabgabepreis nach folgender Regelung zu verkaufen:

- a) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung bis zu 10 t Zuckerrüben, können für jede Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben 3 kg Zucker bezogen werden.
- b) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung über 10 t bis einschließlich 20 t Zuckerrüben, können für die ersten 10 t abgelieferter reiner Zuckerrüben je 3 kg und für jede weitere Tonne je 2 kg Zucker bezogen werden.
- c) Beträgt die vertragliche Ablieferungsverpflichtung über 20 t Zuckerrüben, können für die ersten 20 t abgelieferter reiner Zuckerrüben je 2½ kg Zucker und für jede weitere Tonne je 1 kg Zucker bezogen werden.

Sonstiges

§ H

In den Ländern sind die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in den Kreisen die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Erfassung und ihre Kontrolle verantwortlich.

§ 12

Die Zuckerfabriken haben die Erfassungs- und Abnahmetätigkeit und die Verrechnung der Zuckerrüben durchzuführen. Die Direktoren der Zuckerfabriken tragen die persönliche Verantwortung für die rechtzeitige Abnahme, für die rechtzeitige Verrechnung und für die Unversehrtheit der erfaßten Zuckerrüben.

§ 13

Die Zuckerrübenanbauer sind verpflichtet, ihre Rübenabfuhr täglich dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Bürgermeister haben innerhalb von

24 Stunden der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises oder den Erfassungskontrolleuren diejenigen Betriebe namhaft zu machen, die ihre Abfuhr beendet haben, ohne ihr Ablieferungssoll erfüllt zu haben.

§ 14

(1) Von Beginn der Erfassung von Zuckerrüben an haben die Zuckerfabriken an die Räte der Kreise/kreisfreien Städte (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) Dekadenabrechnungen über die erfaßten Mengen reiner Rüben, die in den vergangenen 10 Tagen abgenommen wurden, abzugeben. Stichtage sind der 10., 20. und der letzte Tag im Monat.

(2) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte (Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind verpflichtet, zum 3., 13. und 23. eines jeden Monats die im Kreis/in der Stadt erfaßten Mengen reiner Zuckerrüben der Landesregierung (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zu melden.

(3) Die Landesregierungen (Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) melden sinngemäß zum 5., 15. und 25. eines jeden Monats an die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 3. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Industrie

I.V.: Wunderlich
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I.V.: Merker
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Preisverordnung Nr. 50 vom 30. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 291) muß es in der 4. Zeile des § 1 Ziffer 10 statt „1. Leinsaat (bei 12% Wassergehalt)“ richtig heißen: „1. Leinsaat (bei 13% Wassergehalt)“.

In der Durchführungsverordnung vom 20. April 1950 zur Anordnung über die Verbesserung der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiterung der Hilfe für die Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen (GBl. S. 360) muß es im § 3 Abs. 2 statt „§ 3 Abs. 1“ richtig heißen: „§ 2 Abs. 1“.